

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

## Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1846

CDXCIII. Vergleich des Churf. Fr	riedrich Wilhelr	m mit dem v.	d. Sch.	wegen
des Klosters Da	mbeck, am 15.	. März 1644.		

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54572

alfsdan Matthiafsen v. d. Sch., alfs izigen Lehnträgern zugestellet vndt überantwortet werden.

Dieser Verdracht vndt auffgerichtete Handelung soll nun in allen seinen Clausulen vndt puncten jederzeit von denen v. d. Sch. vndt ihren nachkommen, ehrbarlich, auffrichtig, stet vndt seste gehalten werden, gestalten Sie dan sich gegeneinander dessen bey ihren Adelichen ehren, trewen vndt guten glauben verpsiichtet, auch zugleich ihre Erben vndt nachkommen, zur haltung alle dessjenigen hiemit crestiglich verobligiret haben wollen, Vndt verzeihen sich hier ausst aller behelsse vndt einrede, in oder außerhalb rechtens, auch aller wolthat derselben, privilegien, mandaten, Schuzreden, Exceptionen, wie die durch Menschensinnen könten oder möchten erdacht sein, vndt noch erfunden werden, so woll in genere als in specie, nichts davon außgeschlosen, Sondern alles was diesem brieste nachtheilig vndt schädtlich sein möchte, Solches soll weder von ihnen noch von den ihrigen, mit nichte gebrauchet, sondern zurücke gestosen, vndt diese Vergleichung vndt anderer Vätterlichen Verträge inhalt, ohn einige außslucht, vnwiederrusslich vndt bestendig gehalten werden. Alles getrewlich ohne argelist vndt gesehrde. Uhrkündtlich ist dieser recess von denen v. d. Sch. vndt der Unmündigen Verordneten Vormundern eigenhendig vnterschrieben vndt mit deren angepohrnen Pettschassten corroboriret worden, So geschehen im Schulenburgischen Landtgerichte zue Apenburgk, Montags nach Galli des Eintausendt Sehshundert vndt Zwey vndt Vierzigstenn Jahres.

Unterschrieben und unterfiegelt von Werner, Antone Cohn, Mebige Wigandt , Matthias, Achag, Levins Cohn, Saus Georg', Dempo v. b. Anesebeck in Bormunbichaft heinrichs zu horft Kinder, Werner Curdt v. b. Anesebeck in Bormunbichaft George Kinder ju Ofterwohle, Buffo v. Alvensleben in Bormundichaft von ben Schul, ju Apenburg.

Bom Drig, im Coul. Archiv gu Galgmebel,

CDXCIII. Bergleich des Churf. Friedrich Wilhelm mit den v. d. Sch. wegen des Klosters Dambed, am 15. Marg 1644.

— Wir Friedrich Wilhelm — Churfürst — bekennen, Nachdem an vns vnd vnfern Closter Dambeck Leuin v. d. Sch. weiland Hauptmanns in der Alten Mark seel. Erben, von denen Werner Domprobst zu Brandenburgk auf Tuchem vor sich vnd in Vollmacht Werners, Domherrn zu Brandenburg, vnser Geheimbter Rath auch Hoff vndt Erbmarschalck, Herr Adam Jürge Edler Herr zu Puttlitz nebenst vnsern Hoff vnndt Cammergerichts Rathe Balzern v. Dequede in Vormundschaft Jürge Werners, Levins v. d. Sch. seel. sohns vndt Achaz v. d. Sch. vsf Betzendorf vor sich vndt wegen seines Brudern Hansen Jürgens vndt in Vormundschaft Albrechts v. d. Sch. seel. Sohn auf Apenburgk, wie auch in Vollmacht Albrechts v. d. Sch. seel. Hanses Sohn vsf Belgersheimb, sich angegeben, vnderschiedliche forderungen: als 1700 Gulden Sort, vermöge Begnadigungsschreiben Montag nach Martini 1542; 1000 Gulden Bawkosten und 300 Gulden Pferdeschaden geldt, vermöge der Verschreibung Reminiscere 1544 und Mittwochs nach Exaudi 1553; 1600 Gulden = 1200 Thaler vermöge der Verschreibung freitags am tage Aegidii 1564; 2000 Gulden so Levin auf unterscheidliche zum Ambt Salzwedel gehörigen hebungen vorgesetzet, vermöge der Verschreibung, Donnerstags nach

frium Regum 1555, vndt 1605 Gulden 16 Schill. damit etliche vom Clofter verfezte Salzhebungen\*) vnd Rechte eingelöfet worden nach Verschreibung Mittwoch nach Andreae 1556, wie auch 2000 Gulden, item 500 Gulden vndt dann 1600 Gulden so Leuin v. d. Sch. Churfürst Joachim zum besten bei den Kloster Jungfern zu Dambeck aufgebracht und ihm hinwieder auff das Kloster versichert worden, vermöge Verschreibung Dienstag nach Exaudi 1558, Dienstag nach Anthonii 1562, Freytag nach Martini 1563 — also ingesambt 12805 Gulden 16 Schill.; ebenso 8824 Gulden darauff ab Anno 1630, da die v. d. Sch. das Klofter wieder abgetretten, bis in diesen 1644ten Jahr gelauffenen Zinsen, in allen 21629 Gulden 16 Schill. praetendiret, auch mit Original-Urkunden belegt - -; dasf wir - folgende gütliche Handlung mit ihnen deswegen pflegen lassen, auch dahin gebracht - - dass die v. d Sch. vor ihre Zusprüche, so sie vor sich zu praetendiren gehabt, viertausend Thaler - auss gewisse mas zu nehmen eingewilliget, folches endlich gnedigst acceptiret vnd ratificirt, versprochen, auch hierauff das wir folche 4000 Thaler aus den intraden des Klosters Dambeck, welches ihnen nochmals vndt absque novatione zum vnterpfand inmittels vndt bis zu endtlichen Zahlung hafften foll, durch vnfere beamten daselbst auf Termine - nämlich alljährlich auf Ostern 500 Thlr. bis 1652 die letzten 500 Thir igezahlt werden) jedoch ohne Zins abtragen lassen wollen; Wir wollen auch ferner die v. d. Sch wegen aller Capitalposten, darauf sie gegen den Kloster - Jungfern zu Dambeck hafften nebst den darauff ab anno 1630 gelaufenen Zinsen (denn wegen der vorbin verseffenen müffen die v. d. Sch. sich mit den Klofter Jungfern abfinden) iedesmals vertreten. - Wir findt auch gnädigst zufrieden, dasf fie die wüste Hoffstedte in der Alten Stadt Salzwedel so vor Alters dem Kloster Dambeck zugestanden vnd den v. d. Sch. gegen 600 Thir, vermöge Concession Montags nach Reminiscere 1551 verschrieben, nunmehr erblich behalten mogen vnd fich derfelben mit allen Freyheiten, Rechten vndt gerechtigkeiten als ihren andern eigenthumblichen Gütern gebrauchen mögen \*\*). Dahingegen haben die v. d. Sch. fich aller vndt ieder anforderungen vndt zusprachen, so sie wieder vnsern Kloster Dambeck gehabt oder haben mögen, genzlich begeben, vndt zu dem ende alle Urkunden vndt Documenten vns in originali ausgeantwortet.

Vndt obwol denen v. d. Sch. die kleine Wiese im Ambte Salzwedel bei dem rothen walde (soll heißen: Rothenwohle) gelegen bis an die Rietbe, so die große vnd kleine wische scheidet vndt die von der Kuheselde vndt Schieben allwegk gesühret haben, hiebeuor aus gnaden gegeben vndt vereignet worden, vermöge Verschreibung Mittwochs nach Laetare 1562; weil aber solche wiese von dem Kloster Dambeck füglich nicht entrathet werden kann, so haben die v. d. Sch. vns vndt vnsern Kloster solche wiese wieder vberlassen vndt abgetretten, auch die Concession wieder ausgehendigt, gestalt sie denn auch alle vndt jede geldt vndt Korn Retardaten, so sie den Unterthanen des Klosters Dambeck noch ausstehen haben vndt sich vber achthundert Winspel getreyde belauffen sollen,

<sup>\*)</sup> Das Rlofter Dambed erhielt nach und nach wie mehrere Rlofter in ber Altmart verschiebene Schenfungen ic. aus ber Saline ju Linebrug. Daraus ift bie gang grundlose Sage, bie auch jest noch vielfache Anhanger gablt, baß bas Rlofter biese Salzerhebungen aus Luneburg erhalten habe, tamit es feine Saline an ber Salzquelle bei Alt- Salzwebel in ber Rabe bes Rlofters anlege, entstanden.

<sup>\*\*)</sup> In bem Inventarium fiber Lippold's I. Rachlaß heißt es S. 49 bei ber Angabe ber Urfunden: "Churf. Joachims Begnadigung, Levin v. d. Sch. und feinen Sonen am Montag nach Reminiscere 1555 gegeben, eine unerbauete Hofftebt in Salzwedel feines Gefallens zu erbauen, und da das Klofter Dambeck biefelbe wollte wieder annehmen, foll basselbe vorber ben Schul. Erben 600 Thaler zu erlegen schuldig sein."

vns freywillig jedoch absque evictione cedirt vnd abgetretten, welches wir mit gnedigsten dancke angenommen.

Betreffend die Fischerey derer v. d. Sch. wegen der Propstei Salzwedel mit undt nebenst dem Amt daselbst in der Jeetze berechtigt zu sein vermeinet, wollen wir deshalben forderlichst gewisse Commissarien abordnen, die sollen — die Urkunden verlesen — besichtigungen undt erkundigungen anstellen — undt relation einschicken — darauf wir verordnen wollen — was recht ist. Urkundtlich etc. Cölln an der Sprew, den 15. Martii 1644.

Bon einer Abichrift im Graff, b. b. Schul, Archib ju Begenborf.

CDXCIV. Ch. Friedrich Wilhelm fest einen eigenen geistlichen Inspettor für die Schul. Prediger ein, am 21. Febr. 1670.

Wir Friedrich Wilhelm - Marggraf zu Brand. - und Churfürst - Geben hiemit männiglichen — in gnaden zu vernehmen: Alsf Unsf die fämbtliche Gevettere und Gebrüdere v. der Schulenburg zu Betzendorf und Apenburg unterthänigst zu vernehmen gegeben, Und zugleich gebeten, Wir wolten gnädigst geruhen, Einen von denen nach Betzendorf oder Apenburg berufenen Pfarrern zu einen ordentlichen Inspectoren zu voeiren vnd zu bestellen, also dass sie unter Unserer hohen Authorität die Inspection und aussicht über die Prediger, welche in Ihren, derer von Schulenburg, Dörfern iedesmal bestellet, haben möchte: Dass Wir alss der supremus Episcopus, deme alleine Inspectores und superintendenten zu voeiren und zu beftellen zuftehet, folchen fuchen gnädigst statt finden lassen, Thun auch folches hiermit dergestalt und also, dass Wir Einen derer von der Schulenburg Pfarrern zu Betzendorf oder Apenburg die Inspection gnädigst austragen wollen, Jedoch also und dergestalt, dass allemahl wan ein Pfarrer nach Betzendorf oder Apenburg vociret werden foll, die von der Sch. folches vorhero an Unss oder in Unsern abwesen, an Unsere Stadthaltende Geheimbde Räthe notificiren und anbringen, und Unss darbenebst gehorsambst anlangen sollen, dass Wir denienigen Pfarrer, so sie dazu vociren willens sindt, zum Inspectoren gnedigst vociren und bestetigen wolten, Auf welchen fall dan, und dasern wieder solche Person nichts erhebliches zu fagen wehre, deroselben die vocation zum Inspectorat und zwar vorhero, ehe die vocation zum Pastorat von denen v. d. Sch. ertheilet wirdt, auf ahrt und weyfe wie es mit der vocation aller anderen Inspectoren an den ohrt, wo das Jus Patronatus anderen zustehet, gehalten wirdt, aus Unserem Geheimden Raht ertheilet und expediret werden soll: Gestalt Wir dan Unsern Ober Präfidenten und Geheimden Rähten alhier vermittelst dieses gnädigst besehlen, dass wan offtermelte v. d. Sch. auf obbeschriebene weise eine Person, so sie nach Betzendorf oder Apenburg zum Pfarrer voeiren wollen, unterthänigst vorschlagen und dieselbe zu Inspectoren über andere ihre Dorf Pfarrer von Unsf zu vociren und zu confirmiren gehorfambste ansuchung thun werden, alfsdan solche Person, daferne wieder dessen Lehre, Leben und Wandel nichts erhebliches zu sagen wehre oder vorgebracht würde, in Unferm nahmen, gleich wie alle andere Inspectores in diesen Unsern Landen zu vociren und zu confirmiren, Jedoch darbey zu excipiren, dass solche Inspection über die Prediger, welche ratione